

Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

15.11.2021

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen im Landkreis Rostock werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. §§ 11, 11a der Schweinepest-VO die Restriktionsgebiete festgelegt, die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die betroffene Tierhaltung mit ASP-infizierten Hausschweinen werden Restriktionsgebiete (Sperrzone III) eingerichtet. Diese umfassen eine Schutzzone (Sperrbezirk) mit einem Mindestradius von 3 km um die betroffene Tierhaltung und um diese eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) mit einem Mindestradius von 10 km um die betroffene Tierhaltung und werden wie folgt festgelegt:

Jagdliche Maßnahmen werden in einer gesonderten Verfügung angeordnet und bekannt gegeben.

1. als **Schutzzone (Sperrbezirk):**

- die Gemeinde Lalendorf mit den Ortsteilen Vogelsang, Raden, Lalendorf, Mamerow und Bergfeld

2. als **Überwachungszone (Beobachtungsgebiet):**

- die Gemeinde Dahmen mit den Ortsteilen Barz, Bockholt und Neu Ziddorf;
- die Gemeinde Dalkendorf mit den Ortsteilen Amalienhof, Appelhagen, Bartelshagen, Dalkendorf;
- in der Gemeinde Dobbin-Linstow der Hallaliter Forst;
- die Gemeinde Groß Roge mit den Ortsteilen Groß Roge, Klein Roge, Mieckow, Neu Rachow, Rachow, Wotrum und Zierstorf;
- die Gemeinde Groß Wokern mit den Ortsteilen Groß Wokern, Klein Wokern, Neu Wokern, Nienhagen, Uhlenhof und Waldschmidt;

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

- die Gemeinde Hohen Demzin mit den Ortsteilen Burg Schlitz, Görzhausen, Grambow, Groß Köthel, Hohen Demzin, Karstorf und Klein Köthel;
- die Gemeinde Hoppenrade mit den Ortsteilen Koppelow, Schwiggerow und Striggow;
- die Gemeinde Kuchelmiß mit den Ortsteilen Ahrenshagen nördlich der L11 sowie Hinzenhagen, Kuchelmiß und Wilsen;
- in der Gemeinde Laage der Ortsteil Pölitze;
- die Gemeinde Lalendorf mit den Ortsteilen Bansow, Carlsdorf, Dersentin, Friedrichshagen, Gremmelin, Klaber, Krassow, Krevtsee, Langhagen, Lübsee, Neu Krassow, Neu Zierhagen, Niegleve, Nienhagen, Reinshagen, Roggow, Rothspalk, Schlieffenberg, Tolzin, Vietgest und Wattmannshagen;
- in der Stadt Teterow – das Stadtgebiet bis Bergringstadion/Malchiner Straße sowie
- die Gemeinde Warnkenhagen mit den Ortsteilen Hessenstein und Warnkenhagen

Der genaue Verlauf der Schutzzone (Sperrbezirk) und der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) ist auf der Homepage des Landkreises Rostock zu entnehmen.

Anordnungen für die Schutzzone und Überwachungszone:

1. Schweinehalter haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) des Landkreises Rostock
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. Schweinehalter haben
 - a) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
 - b) Anstiege der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
3. Schweinehalter haben die Durchführung eines Besuchs eines amtlichen Tierarztes zu unterstützen und zu dulden:
 - a) Dokumentationskontrollen;
 - b) Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschleppung oder Ausbreitung der ASP;
 - c) klinische Untersuchung gehaltener Schweine;
 - d) erforderlichenfalls Entnahme von Proben von Tieren zur Laboruntersuchung und
 - e) weitere tierärztliche Kontrollen.
4. Schweinehalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit anderen Tieren oder Wildschweinen in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltungen).
5. Schweinehalter haben

- a) geeignete funktionstüchtige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte sowie an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebes einzurichten;
 - b) tagaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen;
 - c) sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird und
 - d) sicherzustellen, dass das Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standortes gereinigt und desinfiziert wird.
6. Ganze Tierkörper oder Teile von toten Schweinen sind über die Fa. SecAnim GmbH der unschädlichen Beseitigung zuzuführen. Die Verbringung ist dem Veterinäramt anzuzeigen. Bei der Verbringung ganzer Tierkörper oder von Teilen toter wild lebender gehaltener Schweine aus der Sperrzone sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 einzuhalten.
7. Schweinehalter haben, soweit angezeigt, geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum vorzunehmen.
8. Verboten sind die folgenden Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen innerhalb oder aus der bzw. in die Schutz- und Überwachungszonen, die Schweine und Erzeugnisse davon sowie sonstige Materialien betreffen:
- a) Verbringung gehaltener Schweine aus Betrieben in der Schutz- und/oder Überwachungszone
 - b) Verbringung gehaltener Schweine in Betriebe in der Schutz- und/oder Überwachungszone
 - c) Aufstockung von Wildschweinbeständen
 - d) Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Schweinen, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten
 - e) Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen
 - f) Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen
 - g) ambulante künstliche Besamung gehaltener Schweine
 - h) ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Schweine
 - i) Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Schweinen aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben
 - j) Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Schweine aus Schlachthöfen und Wildverarbeitungsbetrieben
 - k) Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Schweinen aus Betrieben
 - l) Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu von gehaltenen Schweinen aus Betrieben
 - m) Verbringung von Häuten, Fellen, Wolle und Borsten von gehaltenen Schweinen aus Betrieben.
9. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Schutz- und Überwachungszone hat
- ohne Unterbrechung oder Entladen,
 - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
 - unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden
- zu erfolgen.

10. Transportmittel und Ausrüstungen für die Verbringung von Schweinen und deren Erzeugnissen innerhalb, aus der bzw. durch die Schutz- und Überwachungszone hindurch müssen
 - so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen verhindert wird und
 - unverzüglich nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden, wobei eine angemessene Dokumentation zu erfolgen hat.
11. Probenahmen in schweinehaltenden Betrieben in der Schutz- und Überwachungszone, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der ASP auszuschließen oder zu bestätigen, bedürfen der Genehmigung durch das Veterinäramt.

B. Anordnungen für die Schutzzone (Sperrbezirk) per Gesetz:

1. Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klautieren sowie der Handel mit Klautieren ohne vorherige Bestellung ist verboten.
3. Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

C. Anordnungen für die Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) per Gesetz:

Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen innerhalb von 7 Tagen seit Festlegung der Überwachungszone nur mit Genehmigung des VLA aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung in der Überwachungszone verbracht werden.

D. Sofortige Vollziehung

Sofortige Vollziehung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßregeln angeordnet: Abschnitt B. Ziff. 1., 3.a), b), e), 4., 5.b), c), 7., 8.c) bis m), 9., 10., C. Ziff. 1., 2., 3. und Abschnitt D.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung per Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Das Veterinäramt überprüft und bewertet das Seuchengeschehen laufend, um die Anordnungen an geänderte Sachlagen anzupassen und diese zeitlich so weit wie möglich zu begrenzen bzw. aufzuheben, wenn es die epidemiologische Lage zulässt.

F. Weitere Kontaktdaten

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem Veterinäramt sofort unter: veterinaeramt@lkros.de, Tel.: 03843/755-39000, - 39130, -39011 oder – 39999 oder per FAX: 03843/755-39801 zu melden.

Die Begründung der Allgemeinverfügung liegt zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow.

G. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der VwGO bzw. gemäß § 37 des TierGesG entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Das zuständige Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag
DVM Elisabeth Dey
Amtsleiterin

